

Sitzung vom 10. Juli 2002

**1088. Anfrage (Goldinitiative der SVP und Gegenentwurf  
der eidgenössischen Räte)**

Kantonsrätin Johanna Tremp, Zürich, hat am 8. April 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Am 22. September 2002 kommen voraussichtlich die Goldinitiative der SVP und der Gegenentwurf der eidgenössischen Räte «Gold für AHV, Kantone und Stiftung» zur Volksabstimmung. Die Initiative der SVP sieht vor, die Erträge aus den überschüssigen Goldreserven und allen künftigen Währungsreserven dem AHV-Fonds zuzuweisen. Demgegenüber will der Gegenvorschlag die Substanz des Vermögens aus den überschüssigen Goldreserven während dreissig Jahren einem Fonds zuweisen und in seiner realen Substanz erhalten. Lediglich die Zinsen sollen zu gleichen Teilen der AHV, den Kantonen und der Stiftung Solidarität Schweiz zukommen.

Angesichts der unmittelbaren Betroffenheit der Kantone durch diese Vorlagen bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Auswirkungen hätte eine Annahme der SVP-Initiative auf die Finanzen des Kantons Zürich?
2. Wären von der Initiative auch die am 8. März 2002 beschlossenen ausserordentlichen Gewinnausschüttungen der Nationalbank an die Kantone betroffen?
3. Welche jährlichen Erträge fliessen dem Kanton Zürich zu, falls der Gegenvorschlag «Gold für AHV, Kantone und Stiftung» angenommen würde?
4. Wie gedenkt der Kanton diese zusätzlichen jährlichen Mittel zu verwenden?
5. Welche Konsequenzen hätte es für den Kanton Zürich, wenn beide Vorlagen verworfen würden?
6. Wird sich der Regierungsrat im Abstimmungskampf für den Gegenvorschlag von Bundesrat und eidgenössischen Räten engagieren?

Auf Antrag der Finanzdirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die Anfrage Johanna Tremp, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Bundesrat hat am 8. März 2002 der neuen Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zugestimmt. In den Jahren

2003 bis 2013 beträgt die jährliche Ausschüttung der SNB an die Kantone und an den Bund 2,5 Mrd. Franken, wobei 2008 eine Überprüfung des Ausschüttungsbetrages stattfinden wird. Damit wird die geltende Vereinbarung aus dem Jahr 1998, welche die Ausschüttungen an den Bund und an die Kantone auf jährlich 1,5 Mrd. Franken festlegt, abgelöst. Die zusätzliche Ausschüttung wird möglich, da die Ertragsschätzungen für den Abschluss der geltenden Vereinbarung aus heutiger Sicht zu vorsichtig ausgefallen sind. So hielt die SNB Ende 2001 überschüssige Rückstellungen von 13 Mrd. Franken. Die neue Ausschüttungssumme wurde so festgelegt, dass die überschüssigen Rückstellungen in zehn Jahren vollständig abgebaut sein sollten. Anschliessend wird die Gewinnausschüttung der SNB nur noch den tatsächlich erzielten Erträgen entsprechen. Aus heutiger Sicht würde das Gewinnpotenzial auf Grund des dannzumal niedrigeren Bestandes an Aktiven bei rund 900 Mio. Franken pro Jahr liegen. Derzeit beträgt der Anteil des Kantons Zürich am Reingewinn der SNB jährlich 111 Mio. Franken oder knapp drei Prozent. Auf Grund der Zusatzausschüttungen der SNB zwischen 2003 und 2013 wächst der jährliche Anteil des Kantons um 75 Mio. auf 186 Mio. Franken. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen – der ab 2006 geplant ist – wird sich der Anteil des Kantons Zürichs nach Schätzung der Eidgenössischen Finanzverwaltung auf 279 Mio. Franken erhöhen.

Gemäss der Volksinitiative vom 30. Oktober 2000 «Überschüssige Goldreserven in den AHV-Fonds» (Goldinitiative) sind Währungsreserven, die für geld- und währungspolitische Zwecke nicht mehr benötigt werden, oder deren Erträge von der SNB auf den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zu übertragen.

Nach Art. 99 Abs. 4 BV haben die Kantone einen verfassungsmässigen Anspruch auf mindestens zwei Drittel des Reingewinns der SNB. Bei einem geschätzten Goldpreis von Fr. 15 500 pro kg (Kurs 3. Juni 2002: Fr. 16 393 pro kg) weisen 1300 Tonnen Gold, die gemäss Gegenvorschlag der Bundesversammlung als überschüssige Reserven zu betrachten sind, einen Wert von rund 20 Mrd. Franken auf. Nach geltender Regelung stehen den Kantonen davon mehr als 13 Mrd. Franken bzw. dem Kanton Zürich rund 1,5 Mrd. Franken zu. Bei einer Annahme der Goldinitiative würden die Kantone – und auch der Kanton Zürich – jedoch ihren Anteil an den überschüssigen Goldreserven verlieren.

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die Goldinitiative (analog zum Gegenvorschlag) einzig den Erlös aus dem Verkauf von 1300 Tonnen Gold umfasst. Somit wären die beschlossenen ausserordentlichen Gewinnausschüttungen der SNB von der Goldinitiative nicht erfasst.

Die Goldinitiative überlässt jedoch die Regelung von Einzelheiten – insbesondere die Frage nach dem Umfang der Überschussreserven – dem Gesetzgeber. Die Bestimmung «die für die Währungspolitik nicht benötigten Reserven» kann unterschiedlich interpretiert werden. Für die Kantone besteht deshalb das Risiko, dass sie sogar weit mehr als ihren Anspruch auf die überschüssigen Goldreserven verlieren. Es ist jedoch derzeit unklar, welchen Einfluss die Annahme der Goldinitiative auf die Gewinnausschüttungen der SNB – ordentliche wie ausserordentliche – hätte.

Würde an der Volksabstimmung vom 22. September 2002 der Gegenvorschlag der Bundesversammlung angenommen, so würde der Erlös aus dem Verkauf von 1300 Tonnen Gold der SNB einem rechtlich selbstständigen Fonds übertragen. Seine Ausschüttungen gehen während 30 Jahren je zu einem Drittel an die AHV, an die Kantone und an eine durch Gesetz zu schaffende Stiftung. Das Fondsvermögen muss in seinem realen Wert erhalten bleiben.

Bei einem geschätzten Goldpreis von Fr. 15 500 pro kg beträgt das Fondsvermögen rund 20 Mrd. Franken. Damit ergeben sich bei einem Realzinssatz von 3% (Schätzung der Eidgenössischen Finanzverwaltung anlässlich der Vernehmlassung des Bundes vom Juni 2000 zur Verwendung von Goldreserven der SNB) jährliche Kapitalerträge von rund 600 Mio. Franken. Davon stehen den Kantonen gemäss Gegenvorschlag der Bundesversammlung ein Drittel, somit rund 200 Mio. Franken, zu. Der Anteil des Kantons beträgt nach gegenwärtigem Finanzausgleich jährlich 23 Mio. Franken, nach dem neuen Finanzausgleich ab 2006 jährlich 33 Mio. Franken (Schätzung der Eidgenössischen Finanzverwaltung).

Sofern Volk und Stände keine Weiterführung oder Änderung beschliessen, geht das Fondsvermögen nach Ablauf der dreissig Jahre zu je einem Drittel an die AHV, an die Kantone und an den Bund. Mit den getroffenen Annahmen ist mit einem Anteil des Kantons am Fondsvermögen – nebst den jährlichen Mitteln während 30 Jahren – von rund 1,1 Mrd. Franken zu rechnen. Damit fliessen dem Kanton bei Annahme des Gegenvorschlags in den nächsten 30 Jahren insgesamt rund 2 Mrd. Franken an zusätzlichen Erträgen zu.

Gegenüber dem geltenden Recht (Art. 99 Abs. 4 BV) vermindern sich die Ansprüche des Kantons bei einer heutigen hypothetischen Auszahlung (Gegenwartswert) bei der Goldinitiative um 1,5 Mrd. Franken und beim Gegenvorschlag der Bundesversammlung um 0,75 Mrd. Franken.

Die Erträge fliessen ohne Auflagen des Bundes in die Laufende Rechnung. Der Kantonsrat, der die Budgethoheit innehat, kann die jährlichen Mittel für zusätzliche Ausgaben, für Steuersenkungen oder für den Schuldenabbau verwenden.

Bei einem doppelten Nein hätten sich Volk und Stände gegen die vorgeschlagenen Verwendungszwecke der Überschussreserven ausgesprochen. Damit wären die überschüssigen Goldreserven entweder nach der verfassungsmässigen Regel – und damit zu zwei Dritteln an die Kantone und zu einem Drittel an den Bund – zu verteilen, oder es müsste eine neue Rechtsgrundlage für die Verteilung ausgearbeitet werden.

Gemäss Bundesrat verbleiben die Überschussreserven zunächst bei der SNB, bis eine neue Rechtsgrundlage für die Verwendung der Überschussreserven geschaffen ist. Es ist davon auszugehen, dass bei einem doppelten Nein politische Vorstösse mit neuen Verwendungsvorschlägen erfolgen werden. Bei einem doppelten Nein würde für den Kanton Zürich der Status quo weiterbestehen.

Der Regierungsrat hat sich bis Frühling 2002 stets dafür eingesetzt, dass dem verfassungsmässigen Anteil der Kantone an den überschüssigen Goldreserven der SNB gemäss Art. 99 Abs. 4 BV Rechnung getragen wird. Obwohl der Gegenvorschlag der Bundesversammlung dieses Ansinnen der Kantone nur beschränkt berücksichtigt, hat der Regierungsrat entschieden, den Gegenvorschlag im Sinne eines Kompromisses zu unterstützen. Dadurch kann auch die Solidaritätsstiftung weiterverfolgt werden, die der Regierungsrat weiterhin unterstützt. Die Goldinitiative wird hingegen abgelehnt. Den Mitgliedern des Regierungsrates ist es gemäss ständiger Praxis zu Abstimmungen auf Bundesebene freigestellt, sich am Abstimmungskampf zu beteiligen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**